

RKP IMPULS

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Juni 2014

Das „Berliner Testament“

Der Klassiker unter den Testamenten ist fast immer ergänzungsbedürftig!

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele haben oder machen gar kein Testament. Sie vertrauen auf das Gesetz! Andere – nicht ganz so viele – haben ein handschriftliches Testament und setzen sich als Ehegatten „gegenseitig zu Alleinerben ein“, um dann „nach dem Tode des Überlebenden unsere Kinder A und B je zur Hälfte“ als Erben zu bestimmen. Schon ist der Klassiker unter den Testamenten verfügt: Das sog. „Berliner Testament“. Es greift eine Auslegungsregel des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 2269 Abs. 1 BGB, die aber nicht immer zu dem tatsächlich gewollten Ergebnis führt.

Anzusprechen sind die ebenfalls als klassisch zu bezeichnenden **Nachteile** dieser „schnell geschriebenen“ Zeilen:

1. **Der Ehegatte ist** bei der wechselbezüglichen Verfügung („wir setzen uns gegenseitig zum Erben ein“) **gebunden** und darf seine testamentarischen Verfügungen nach dem Tod des Erstverstorbenen nicht etwaig geänderten Umständen anpassen.
2. Beim ersten Erbfall sind die Kinder als gesetzliche Erben durch das Berliner Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so dass **Pflichtteilsansprüche** bestehen.
3. Erbschaftssteuerlich werden **nicht sämtliche Freibeträge ausgenutzt**, wenn der Ehegatte der alleinige Erbe ist und die Kinder nichts erben oder kein Vermächtnis erhalten.

Selbstverständlich kann das Berliner Testament der konkreten Interessenlage angepasst werden.

Für Minderjährige Erben ist über die elterliche Sorge nachzudenken. Was passiert, wenn Eltern bei einem Unfall beide versterben. Die Benennung eines Vormundes könnte im Testament eine sinnvolle Ergänzung sein.

Für Erbfälle ab dem 17. August 2015 greift die Erbrechtsverordnung, die bei Auslandsvermögen im Nachlass eine Rechtswahl zulässt. Diese Rechtswahl ist jedenfalls nach der herrschenden Meinung in der

Literatur auch auf das gemeinschaftliche Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen, also auch auf das Berliner Testament anwendbar.

Einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnis oder Teilungsanordnung zum Beispiel an Kinder zugewandt werden.

Auch die Nachteile können mit **Alternativen zum Berliner Testament** vermieden werden:

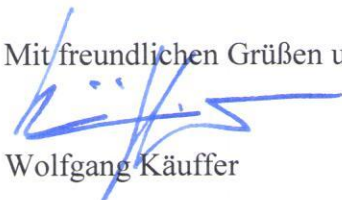
Der überlebende Ehegatte wird als Vorerbe, die Kinder als Nacherben eingesetzt. Zwar muss jetzt das Kind das Nacherbe ausschlagen, um überhaupt Pflichtteilsrechts geltend zu machen, aber der Ehegatte muss als Vorerbe auch von den Beschränkungen der Vorerbschaft befreit werden.

Die Kinder können als Erben eingesetzt werden und der überlebende Ehegatte erhält den Nießbrauch am gesamten Nachlass oder an bestimmten Nachlassgegenständen oder wird durch Vermächtnisse abgesichert. Schließlich kann das Vermögen auch in eine Gesellschaft eingebracht werden und die Ehegatten schaffen im Testament und im Gesellschaftsvertrag die geeigneten Regelungen, um die Versorgung des überlebenden Ehegatten, die Zukunft der Kinder sowie die Absicherung des Vermögens vor dem Fiskus zu ermöglichen.

Aktuell sind es natürlich insbesondere die Unternehmensnachfolgen, die mit Rücksicht auf die erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in den kommenden Wochen und Monaten noch einen Blick in die eigenen Testamente lohnend machen. Lassen sich im Testament getroffene Verfügungen von Unternehmensanteilen schon im Wege der vorweggenommenen Erbfolge als Schenkung zu Lebzeiten vornehmen, um noch von den sog. Betriebsvermögensvergünstigungen zu profitieren.

Für ergänzende Rückfragen zum Berliner Testament und/oder etwaigen Schenkung mit Blick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsurteils stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und dem Wunsch auf eine noch lange WM-Teilnahme der deutschen Mannschaft



Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht